

2. Sind die Art. 20 AEUV und 21 AEUV so auszulegen, dass sie den EU-Mitgliedstaat Niederlande daran hindern, die Studienfinanzierung für eine Ausbildung an einer Bildungseinrichtung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (Curaçao), auf die ein Anspruch bestand, weil der Vater der Betroffenen in den Niederlanden als Grenzarbeiter tätig war, nicht zu verlängern, weil die Betroffene die für alle Unionsbürger, auch die eigenen Staatsangehörigen, geltende Voraussetzung nicht erfüllt, dass sie mindestens drei der sechs ihrer Einschreibung für diese Ausbildung vorangegangenen Jahre in den Niederlanden gewohnt hat?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 1. Juli 2013 — Ordre des architectes/État belge**

**(Rechtssache C-365/13)**

(2013/C 274/11)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Ordre des architectes

*Beklagter:* État belge

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 21 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dahin auszulegen, dass sie dadurch, dass sie jeden Mitgliedstaat dazu verpflichten, den in ihnen aufgeführten Nachweisen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen <sup>(1)</sup> zuzuerkennen, es einem Mitgliedstaat verbieten, von dem Inhaber eines Nachweises für die Ausbildung zum Architekten im Sinne von Art. 46 oder eines Nachweises im Sinne von Art. 49 Abs. 1 der genannten Richtlinie als zusätzliche Voraussetzung ein Berufspraktikum oder Berufserfahrung zu verlangen, die denjenigen entsprechen, die von den Inhabern von im Inland ausgestellten Architektendiplomen nach deren Erlangung verlangt werden?

<sup>(1)</sup> ABl. L 255, S. 22.

**Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 3. Juli 2013 — Harald Kolassa gegen Barclays Bank PLC**

**(Rechtssache C-375/13)**

(2013/C 274/12)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Handelsgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Harald Kolassa

*Beklagte:* Barclays Bank PLC

**Vorlagefragen**

**A. Art. 15 Abs. 1 VO (EG) 44/2001 <sup>(1)</sup> (Brüssel I-VO):**

1. Ist die Formulierung „Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens“ in Art. 15 Abs. 1 der VO (EG) 44/2001 dahingehend auszulegen, dass

- 1.1. ein Kläger, der als Verbraucher auf dem Sekundärmarkt eine Inhaberschuldverschreibung erworben hat und nun Ansprüche gegen die Emittentin aus dem Titel der Prospekthaftung, wegen Verletzung von Informations- und Kontrollpflichten und aus den Anleihebedingungen geltend macht, sich auf diesen Zuständigkeitstatbestand berufen kann, wenn der Kläger derivativ durch den Kauf des Wertpapiers von einem Dritten in das Vertragsverhältnis zwischen Emittentin und ursprünglichen Zeichner der Anleihe eingetreten ist?

- 1.2. (bei Bejahung der Frage 1.1.) dem Kläger die Berufung auf den Gerichtsstand des Art. 15 leg. cit. auch dann offen steht, wenn der Dritte, von dem